

**Abteilung für Rechtspolitik**

Bezirksgericht Wels

Maria-Theresia-Straße 8  
A-4600 Wels

Wiedner Hauptstraße 63  
Postfach 195  
1045 Wien  
Telefon 50105DW  
Telefax 50105243  
Internet: <http://www.wk.or.at/rp>  
E-Mail: [neumuelA@wko.wk.or.at](mailto:neumuelA@wko.wk.or.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
5 C 1206/99t	Rp 429/00/LG/NA Dr. Gerhard Laga	4299 4271	23.05.2000

**Schriftlichkeit beim Autokauf,  
Handelsbrauchumfrageverfahren**

Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich mitzuteilen, dass das kammerinterne Umfrageverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches folgendes Ergebnis brachte:

Wir haben einer großen Anzahl von Unternehmen des Handels die nachstehenden Fragen zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis und Erfahrung (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und mit der Zusicherung, dass die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe nicht genannt werden, vorgelegt bzw. durch die zuständige Fachorganisation vorlegen lassen.

1. Sind Sie im Fahrzeughandel tätig?

Ja/ Nein

2. Besteht nach Ihren Kenntnissen ein Handelsbrauch, dass Kaufverträge über Fahrzeuge zwischen Händlern in schriftlicher Form abzuschließen sind?

Ja/ Nein

3. Besteht nach Ihren Kenntnissen ein Handelsbrauch, dass Kaufverträge über Fahrzeuge zwischen Händlern nur in schriftlicher Form gültig sind?

Ja/ Nein

Es liegen uns aufgrund dieser Befragung insgesamt 155 verwertbare Antworten vor. Die Fragen 1 und 2 waren als Filterfragen vorgesehen, die insgesamt von 153 Befragten positiv beantwortet wurden (entweder Frage 1 oder Frage 2). Nur die Antworten der bereits mit dem Thema der *Gültigkeit von Kaufverträge über Fahrzeuge zwischen Händlern in schriftlicher Form* vertrauten Befragten wurden in Frage 3 ausgewertet. Da das Verfahren durch die Landeskammern abgewickelt wurde, kann die Auswertung auch bundeslandspezifisch erfolgen.

### **Ergebnisse der Umfrage**

#### **Rückantworten gesamt:**

155

#### **Frage 1 oder 2**

JA: 153

davon:

WKW	11
WKNÖ	17
WKOÖ	17
WKBgld	5
WKSbg	5
WKKtn	69
WKStmk	15
WKTirol	11
WKVbg	3

Nach Beantwortung der Filterfragen 1 und 2 ergeben sich zur Frage 3 folgende Antworten:

- 1) Bejahende Antworten zu Frage 1 oder 2): 68 bejahen Frage 3  
85 verneinen Frage 3

Um Zufallsergebnisse zu vermeiden, nimmt die Wirtschaftskammer Österreich das Bestehen eines Handelsbrauches in der Regel erst dann als gegeben an, wenn mehr als zwei Drittel der Befragten aus den betroffenen Verkehrskreisen positiv antwortet. Wenn mehr als die Hälfte, jedoch weniger als zwei Drittel der Antworten der Befragten aus den betroffenen Verkehrskreisen positiv sind, nehmen wir an, dass ein Handelsbrauch nicht feststellbar ist. Wenn weniger als die Hälfte der Befragten positiv antworten, gehen wir davon aus, dass ein Handelsbrauch nicht besteht.

Wir gehen somit davon aus, dass ein Handelsbrauch, dass Kaufverträge über Fahrzeuge zwischen Händlern nur in schriftlicher Form gültig sind, nicht feststellbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.Doz. Dr. Hanspeter Hanreich  
Abteilungsleiter

Anlage  
Akt 5 C 1206/99t

Nachrichtlich an:

alle Wirtschaftskammern  
Bundessektion Handel  
Bundessektion Gewerbe  
Bundessektion Industrie  
BG für Handelssachen, Wien